

## JÜDISCHE UND „HALBJÜDISCHE“ STUDENTEN AN DER LUDWIGS-MAXIMILIANS- UNIVERSITÄT MÜNCHEN

### Der Prozeß der Ausgrenzung

#### I. Revolutionäre Frühphase

Im Wintersemester 1932/33 waren 3336 jüdische Studenten an deutschen Hochschulen immatrikuliert – es waren dies 3,8 Prozent aller Studierenden.

Analog zum „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7.04.1933, welches die Entfernung politisch unzuverlässiger sowie jüdischer Beamter aus dem Dienst erlaubte<sup>1</sup>, war im Hochschulbereich das „Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen“<sup>2</sup> vom 25. April 1933 legislativer Auftakt der Ausgrenzung.

Das Gesetz, welches auf eine Initiative der kulturpolitischen Abteilung des Innenministeriums zurückzuführen ist, begrenzte die Gesamtzahl „nichtarischer“ Studenten auf höchstens fünf Prozent aller Studierenden, die Zahl der Neu-Immatrikulationen durfte 1,5 Prozent nicht übersteigen.<sup>3</sup> Betroffen war zunächst mit gleicher Definition wie beim „Berufsbeamtengesetz“, „[...] wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt.“<sup>4</sup>

Die spürbaren Auswirkungen des Gesetzes waren auf Grund der Höchstgrenzen, die ohnehin fast nirgends erreicht wurden, sowie zahlreicher Ausnahmeregelungen zunächst gering. Der in der Folge einsetzende starke Rückgang der Zahl der Studierenden jüdischen Glaubens – im Wintersemester 1933/34 waren noch 812 Studierende jüdischer Religionszugehörigkeit eingeschrieben, im darauffolgenden Wintersemester nur noch 538 – ist im Wesentlichen auf

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu vor allem Uwe Dietrich Adam, *Judenpolitik im Dritten Reich*, Düsseldorf 2003 (Erstausgabe 1972), Peter Longerich: *„Davon haben wir nichts gewusst“...München* 2006,

<sup>2</sup> RGBl. 1933 I, S. 225; vgl. hierzu Adam, *Judenpolitik*, S. 68 ff., sowie Michael Grüttner, *Studenten im Dritten Reich*, Paderborn u.a., 1995, S. 213 f. Durchführungen und Erlasse des preußischen Kultusministeriums zu diesem Gesetz begrenzte die Zahl der „nichtarischen“ Immatrikulierten allgemein auf höchstens fünf Prozent. Hierzu Grüttner, *Studenten*, S. 213 f., v.a. Anm. 36.

<sup>3</sup> Zur Genese des Gesetzes s. Albrecht Götz von Olenhusen, *Die „nichtarischen“ Studenten an den deutschen Hochschulen*, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 14. Jg. 1966, S. 175 – 206. Die Höchstgrenze der Neuzulassungen § 4 d. Gesetzes, Ziffern 8 und 9, zit. n. Ohlenhusen, *„nichtarische“ Studenten*, S. 179. Die Gesamt-Obergrenze §§ 3 u. 4 d. Gesetzes, Ziffern 7 u. 8 der 1. Durchführungsverordnung

<sup>4</sup> RGBl. 1933, I, 195.

andere Faktoren zurückzuführen. So führten zunehmende Schwierigkeiten, das Studium mit einem regulären Abschluß beenden zu können sowie die drastische Verschlechterung der beruflichen Perspektiven für jüdische Hochschulabsolventen in vielen Fällen zu einer „freiwilligen“ Aufgabe des Studiums oder – sofern man es sich leisten konnte – einer Fortsetzung desselben im Ausland. Eine Beamtenlaufbahn war für „Nicht-Arier“ unmöglich geworden, der Zugang zu allen akademischen Berufsgruppen zunehmenden Restriktionen unterworfen. So verbot bereits im April 1933 eine Verordnung die Zulassung jüdischer Kassenärzte<sup>5</sup>, ebenso untersagte das preußische Justizministerium im gleichen Monat die Ernennung „nichtarischer“ Rechtskandidaten zu Referendaren.<sup>6</sup> Ab Juli 1934 waren Juden von der ersten juristischen Staatsprüfung ausgeschlossen. Überdies bewirkte ein im gleichen Jahr als Zugangsvoraussetzung zu den Universitäten eingeführter „Hochschulreifevermerk“, welcher jüdischen Schulabgängern in der Regel nicht erteilt wurde<sup>7</sup>, daß jüdische Studienanfänger fast völlig ausblieben. Die Bedeutung des „Überfüllungsgesetzes“ liegt vielmehr darin, daß es die gesetzgeberische Grundlage für die alsbald folgende systematische Vertreibung nichtarischer Studenten und ihrer Entrechtung legte.

Einen wesentlichen Einschnitt auf diesem Weg stellte die Zentralisierung der Kultusverwaltung dar. Im Zuge des „Gesetzes zur Neuordnung des Reiches“<sup>8</sup> fand die Kulturhoheit der Länder ihr formales Ende und die Kompetenz für den Hochschulbereich ging zunächst auf das neu gegründete Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (Reichserziehungsministerium, REM) über. Exemplarisch für die Verschärfungen, die von dieser Institution alsbald ausgingen, sei hier ein Erlaß des REM vom 6. Juli 1935<sup>9</sup> genannt, durch welchen ein „Ariernachweis“ in jener eng definierten Form Zugangsvoraussetzung zur Hochschule wurde, wie er als Aufnahmebedingung für die NSDAP formuliert war. Der Einfluß der Länderministerien reichte nun nur noch soweit, wie das Reich selbst keine Verfügungen traf.<sup>10</sup> Ihr Interpretationsspielraum der REM-Richtlinien war – zumal in der Frühphase des Regimes - allerdings nicht gering. Dies zeigt ein Erlaß des badischen Kultusministeriums vom

---

<sup>5</sup> Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22.04.1933, RGBl. 1933 I, S. 222. Vgl. Grüttner, Studenten, S. 217

<sup>6</sup> Hierzu Grüttner, Studenten, ebd.

<sup>7</sup> RGBl. 1934 I, S. 729, §§. 10 und 11

<sup>8</sup> sog. v. 30.01.1934, RGBl. 1934, I, S. 75

<sup>9</sup> Erlaß d. REM v. 6.7.1935 veröffentl. in: Deutsche Wissenschaft 1935, S. 311

<sup>10</sup> vgl. Ohlenhusen, die „nichtarischen“ Studenten, S. 182

13 November 1934, der durch seine äußerst vage gehaltene Formulierung den Entscheidungsspielraum der – nicht mehr gewählten, sondern nach dem Führerprinzip eingesetzten – Rektoren stark erweiterte, indem er die Entscheidung über die Immatrikulation in die Kompetenz der Hochschulleitung delegierte. Die Zulassung setzte demnach eine durch den Rektor festzustellende „nach Abstammung und Betätigung engere Beziehung zum Deutschtum voraus“.<sup>11</sup>

Dieser auf badische Hochschulen beschränkte Erlaß deutet aber bereits an, daß die Schaffung einer solchen Zentralinstanz im Hochschulsektor – wie in anderen Bereichen auch - nur bedingt eine Vereinheitlichung auf Reichsebene zur Folge hatte. Vielmehr wurde eine solche „Gleichschaltung“ durch die für die nationalsozialistische Herrschaft so typische Überlagerung nicht klar abgegrenzter Kompetenzen, durch ein dualistisches Moment zwischen Staatsinstanzen und außerstaatlichen Institutionen der „Bewegung“ relativiert, gelegentlich konterkariert. Teilweise bedingten die unklaren Kompetenzdefinitionen und die daraus resultierenden Machtkämpfe gerade in der Endphase aber auch eine Radikalisierungsdynamik, in der Parteiinstitutionen und andere jenseits des Staatlichen liegende Organisationen des „maßnahmestaatlichen“<sup>12</sup> Bereichs zunehmend die Oberhand gewinnen sollten. All diese Elemente bestimmen auch die Hochschulpolitik der Folgejahre.

## II. Konsolidierung

Die Konsolidierungsphase des Regimes nach 1934 brachte für kurze Zeit auch eine gewisse Entspannung an den Hochschulen. Die Nürnberger Gesetze von 1935<sup>13</sup>, die legislative Grund-

---

<sup>11</sup> Erlaß d. bad. KM v. 13.11.1934 Nr. A 27237, zit. n. ebd., S. 183

<sup>12</sup> Der Begriff nach Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat*, Hamburg 1974. Erstausgabe: *The Dual State, A Contribution of the Theory of Dictatorship*, New York 1941. Der jüdische Jurist flüchtete 1938 in die USA und publizierte dort seine nach wie vor grundlegende Analyse der Struktur des nationalsozialistischen Herrschaftssystems. Dieses zerfällt – so Fraenkels These – in zwei Sphären. Ein „normenstaatlicher“ Bereich ist nach wie vor an Recht, Ordnung und formale Regeln moderner Staatlichkeit gebunden, soweit dies zum Funktionieren des Systems erforderlich ist. Eine „maßnahmestaatliche“ Sphäre ist losgelöst von jedweden formalen Strukturen und erhält im Zweifelsfall die Prärogative. Ist die Bürokratie des „Dritten Reiches“ im wesentlichen der „normenstaatlichen“ Sphäre zuzuordnen, ist die SS als außerstaatliches Instrument der Führungsgewalt nachgerade exemplarisch für eine Institution des „maßnahmestaatlichen“ Bereichs.

<sup>13</sup> „Reichsbürgergesetz“ und „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15.9.1935, RGBl. 1935, I, 1146. Vgl. hierzu Cornelia Essner, *Die 'Nürnberger Gesetze' oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945*, Paderborn 2002 mit weiterführender Literatur

lage für die sich sukzessive verschärfenden Judenverfolgungen der kommenden Jahre, wirkten sich noch nicht unmittelbar auf die Situation „nichtarischer“ Studenten aus. Jedoch wurden hier per Gesetz die Abstufungen zwischen Juden, „Geltungsjuden“ sowie „Mischlingen ersten und zweiten Grades“ definiert, welche wenige Jahre später auch für den Status an den Hochschulen bestimmend werden sollten. Die Kommentare zum „Blutschutzgesetz“ unterschieden schließlich vier rassische Erkennungsmerkmale. Als Jude wurde klassifiziert, wer von zwei oder mehr „nichtarischen“ Großeltern abstammte. Als „Mischling ersten Grades“ galt, wer exakt 2 jüdische Großeltern hatte, ein jüdischer Großelternanteil qualifizierte zum „Mischling zweiten Grades“; als „deutschblütig“ wurde lediglich angesehen, wer auf vier „arische“ Großeltern zurückblicken konnte.<sup>14</sup> Wenn auch im Hochschulbereich zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen spürbar wurden, so waren die Weichen jedoch gestellt. Zwar wurden die Möglichkeiten, ein Studium zu einem sinnvollen Abschluss zu bringen, bereits 1937 weiter eingeschränkt. Nach einem REM-Erlaß vom 15. April durften sich Juden deutscher Staatsangehörigkeit nicht mehr promovieren.<sup>15</sup> „Mischlinge“ konnten zwar de jure noch zur Promotion zugelassen werden, das REM behielt sich hier aber im Einzelfall die Entscheidung vor.

Ein wesentlicher Einschnitt ist jedoch mit dem Jahr 1938 benannt. Das November-Pogrom markiert das Ende der Konsolidierungsphase des Regimes, ist Ausdruck einer sich bereits seit Jahresbeginn abzeichnenden Verschärfung in der Rassenpolitik und bildet den Auftakt zu sich permanent beschleunigender Radikalisierung. Für den Hochschulbereich stellte ein Ministerialerlaß<sup>16</sup> vom 23. April 1938 eine Zäsur dar, welcher nicht nur die Neu-Immatrikulation, sondern auch die Fortsetzung des Studiums nun generell vom „Ariernachweis“ abhängig machte und die im „Überfüllungsgesetz“ definierten Obergrenzen gänzlich obsolet werden ließ. Ab dem Wintersemester 1938 durften „Volljuden“ schließlich nicht einmal mehr als Gasthörer zugelassen werden.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> exemplarisch: + Graml Gutachten

<sup>15</sup> Runderlaß des REM v. 15.4.1937, in: Deutsche Wissenschaft 1937, S. 224, zit. n. Olenhusen die „nichtarischen“ Studenten, S. 191

<sup>16</sup> Erlaß des REM v. 23.04.1938 in: G. Kasper, H. Huber, K. Kaebisch, Fr. Senger (Hrsg.), Die deutsche Hochschulverwaltung, Sammlung der das Hochschulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Berlin 1942/43, Bd. 2, S. 369 f., (Olenhusen 190)

<sup>17</sup> Runderlaß des REM v. 9.6.1938, in: Deutsche Wissenschaft 1938, S. 294, zit. n. Olenhusen, die „nichtarischen“ Studenten, S. 190

### III. Radikalisierungsdynamik

Im Zuge dieses Radikalisierungsschubes des Jahres 1938 sowie eines weiteren, der mit Kriegsbeginn einherging, weiteten sich nun die Maßnahmen in zunehmendem Maße auf die „Mischlinge“ aus. Im Januar 1940 beseitigte der Ministerrat für die Reichsverteidigung schließlich das der Realität schon lange nicht mehr entsprechende „Überfüllungsgesetz“ über den Verordnungsweg.<sup>18</sup> „Mischlinge ersten Grades“ benötigten fortan eine Studiengenehmigung des Ministeriums, welches seine Einzelentscheidungen nicht zuletzt von einer Stellungnahme des jeweiligen Hochschulrektors über den „rassischen Gesamteindruck“ des Kandidaten abhängig machte. Das Recht zu studieren war somit für diese Gruppe durch eine Verordnung gänzlich ausgehebelt und durch ein völlig willkürliches Prozedere ersetzt. Im sich zuspitzenden antagonistischen Verhältnis zwischen REM und Parteikanzlei<sup>19</sup>, von der allemal die größere Radikalisierungsdynamik ausging, setzte sich letztere zunehmend durch, wie ein Erlaß vom Juni 1942 zeigt. Bormanns Parteikanzlei gelang es, die Entscheidungskompetenz aus dem „normenstaatlichen“ Bereich des Ministeriums in den „maßnahmestaatlichen“ der Partei herüberzuziehen: Der notwendigen vom REM erteilten Studiengenehmigung für „Mischlinge ersten Grades“ wurde in letzter Entscheidungsinstanz nun eine Stellungnahme der Parteikanzlei nachgeschaltet, die in der Praxis offenbar grundsätzlich negativ ausfiel<sup>20</sup>. Diese Gruppe war somit ab Mitte 1942 bereits weitestgehend vom Studium ausgeschlossen, wengleich das Ministerium eine Politik verfolgen konnte, die es den letzten noch studierenden „Mischlingen ersten Grades“ trotz des Vorbehalts der Parteikanzlei erlaubte, ihr Studium fortzusetzen, sofern dieses weit fortgeschritten war und ein Abschluss alsbald zu erwarten stand. Nachfolgenden Jahrgangskohorten verwehrte diese Politik den Zugang zu den Universitäten jedoch in der Folge nahezu gänzlich. So definierte ein Erlass des REM vom

---

<sup>18</sup> Der Ministerrat war von Hitler ermächtigt, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen (RGBl. 1939, I, S. 1539). Die Verordnung in: BA Koblenz, Sammlung von Runderlassen des REM, BA-R 21/26, zit. n. ebd., S. 193, Anm. 105.

<sup>19</sup> zur Parteikanzlei immer noch grundlegend Peter Longerich, Hitlers Stellvertreter. Führung der Partei und Kontrolle des Staatsapparates durch den Stab Heß und die Partei-Kanzlei Bormann, München u.a. 1992

<sup>20</sup> Runderlaß des REM v. 22.6.1942, in: BA Koblenz R 21/27, zit. n. Grüttner, Studenten, S. 222, Anm. 87. Zu den Stellungnahmen der Parteikanzlei s. Peter Longerich, Hitlers Stellvertreter. Führung der Partei und Kontrolle des Staatsapparates durch den Stab Heß und die Partei-Kanzlei Bormann, München 1996 (Erstausgabe 1992), S. 87

13.5.1944 als Zulassungsvoraussetzung für „Mischlinge ersten Grades“, daß „die Gesuchsteller sich jahrelang vor der Machtübernahme in Unkenntnis ihrer Mischlingseigenschaften als Nationalsozialisten bewährt“ haben mussten<sup>21</sup> - die Zugangsvoraussetzung waren nahezu unerfüllbar geworden. Auch dieser Erlaß kam auf Initiative der Bormann'schen Kanzlei zustande, die hier, - wie so oft - auf eine Tischbemerkung Hitlers zurückgreifend den vermeintlichen Führerwillen zu destillieren und in Form zu gießen wusste.<sup>22</sup> So waren im Mai 1944 im Reich noch 80 „Mischlinge ersten Grades“ immatrikuliert, weniger als 0,1 Prozent aller Studierenden.<sup>23</sup>

Der vorangegangene Prozess der schrittweisen Einengung der Spielräume „volljüdischer“ Studierender durch eine Flut von Verordnungen, Erlassen und Verfügungen bis hin zu ihrer völligen Ausgrenzung im Zuge des Radikalisierungsschubes 1938 wiederholte sich also mit Kriegsbeginn auf ähnliche Weise hinsichtlich der „Mischlinge ersten Grades“. Eine einheitliche Linie gab es in der „Mischlingsfrage“ indes zu keinem Zeitpunkt. Auch im Hochschulbereich wurde sie zunehmend Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen rivalisierenden Institutionen im Prozeß kumulativer Radikalisierung. In dieser Dynamik gerieten nun auch „Mischlinge zweiten Grades“ ins Blickfeld, welche sich zumindest bis 1942 ohne ministerielle Einschränkung immatrikulieren konnten, obgleich die Zulassung zu Prüfungen vor allem in medizinischen Studiengängen in steigendem Maße restriktiven Maßnahmen unterworfen war.<sup>24</sup>

Vollends setzte sich die Parteikanzlei in dieser Auseinandersetzung jedoch im Dezember des Jahres durch. Das REM schaltete sich unter dem Druck der Partei mit einem Runderlaß, der „Mischlinge 2. Grades“ drastischen Einschränkungen unterwarf<sup>25</sup>, gleichsam selbst aus. Der Erlaß machte nun auch für diese Gruppe die Immatrikulation von einer Einzelfallentscheidung abhängig, die unter Umgehung des Ministeriums nun zumindest der Form nach wieder bei den Hochschulrektoren lag. Diese Kompetenz wurde jedoch sofort relativiert, da die Zulassung nur erteilt werden durfte, wenn die Hitler außerhalb der staatlichen Instanzenwege

---

<sup>21</sup> Beleg

<sup>22</sup> vgl. auch Henry Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-1942, hrsgg. v. Percy Ernst Schramm, 2. Aufl. 1965, S. 508 f.

<sup>23</sup> Die Zahlen bei Grüttner, Studenten, S. 223 auf der Grundlage einer Erhebung des REM, in: BA Koblenz, R21/729

<sup>24</sup> Vgl. hierzu Olenhusen, die „nichtarischen“ Studenten, S.201 ff.

<sup>25</sup> Runderlaß v. 2.12.1942, zit. n. Ohlenhusen, ebd.

(und damit der Parteikanzlei) unmittelbar unterstellten Gauleiter auf politischer Ebene keine Einwände erhoben.<sup>26</sup> In der Polarisierung zwischen Staatsinstanzen und den Einrichtungen der Bewegung gewann im Verlauf des Krieges in fast allen Lebensbereichen zunehmend letztere Oberhand – im Hochschulbereich wurde dies nicht zuletzt durch die faktische Übernahme der Zulassungskompetenz zum Studium durch die Parteikanzlei und die Marginalisierung des Erziehungsministeriums in diesem Zusammenhang deutlich. Auch in der „Mischlings-Frage“ setzte sich schließlich die kompromißlosere Haltung der Bewegung durch; das REM wirkte hier hinsichtlich der Radikalisierungsdynamik durchaus bremsend, wenngleich seine Einwirkungsmöglichkeiten stets geringer wurden. Ein Führererlaß segnete schließlich das Ergebnis dieser Entwicklung ab, die Prärogative der Parteikanzlei in der Mischlingsfrage wurde somit formalisiert, ministerielle Entscheidungen über den Hochschulzugang auch für „Mischlinge zweiten Grades“ bedurften danach in jedem Fall der Zustimmung Bormanns.<sup>27</sup> Interessant in diesem Zusammenhang ist das Fallbeispiel einer Lüneburger Abiturientin, der – „Mischling zweiten Grades“ – 1944 von der zuständigen Gauleitung die Erlaubnis zum Studium der Chemie oder der Physik erteilt wurde. Im Gutachten der Ärztekammer des Gaues Ost-Hannover heißt es:

*„Zusammenfassend handelt es sich [...] um einen Mischling von vorwiegend ostischem Typ mit deutlich jüdischem bzw. orientalischem Einschlag. [...] Zumindest ist aber infolge der Rassenmischung eine innere Unausgeglichenheit – um nicht zu sagen ein Gespaltensein – vorhanden. [...] Sie wird auf Grund ihrer Abstammung niemals eine klare Haltung zur nationalsozialistischen Weltanschauung gewinnen können (oder wenn sie konsequent ist, nur eine ablehnende). Sie würde also mit großer Wahrscheinlichkeit zu den sogenannten Intel-*

---

<sup>26</sup> zu den Gauleitern immer noch Peter Hüttenberger, Die Gauleiter. Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP, Stuttgart 1969, zuletzt Walter Ziegler, Beleg

<sup>27</sup> Führererlaß v. 1.4.1944 „über die Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei bei der Bearbeitung von Mischlingsangelegenheiten, in: BA R 43 II/1648, Bl. 72, zit. n.: „Führererlasse“ 1939-1945, Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzesblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung, zusammengestellt und eingeleitet von Martin Moll, Stuttgart 1997, S. 407, Dokument 316. Eine Überordnung der Partei über die staatliche Ebene wurde nie ausdrücklich definiert. Das Primat der Bewegung als weltanschaulich richtungsweisend tritt (auch) in der Präambel dieses Erlasses klar hervor: „Die Reinerhaltung des deutschen Blutes ist eine Hauptaufgabe der nationalsozialistischen Führung des deutschen Volkes. [...] Hierzu bedarf es einer unbedingten Sicherstellung dahin, daß die NSDAP., die zur Wahrung des nationalsozialistischen Ideengutes berufen ist, in maßgebender Weise ständig beteiligt wird.“

*lektuellen gehören, die wohl Kritik üben, aber für den Aufbau einer Volksgemeinschaft wenig geeignet sind.*<sup>28</sup>

Um die Möglichkeit einer Menschenbeeinflussung gering halten, die geistigen Fähigkeiten dennoch nutzen zu können, wurde ihr ein medizinisches, juristisches oder philologisches Studium versagt, ein Chemiestudium hingegen zugestanden.<sup>29</sup> Ein Schlaglicht auf Denkstrukturen wirft die Konstruktion eines Kausalzusammenhanges zwischen vermeintlichem Rassemerkmal, Intellektualität und Opposition zur Volksgemeinschaft, augenscheinlich wird überdies das Ausmaß der Zerstörung rechtlicher Grundlagen und die Überführung von Entscheidungskompetenz auf die Ebene personalisierter Willkür.

Nachdem bereits nach der revolutionären Frühphase des Regimes „volljüdische“ Studenten durch mannigfache Ausgrenzungs- und Entrechtungsmaßnahmen weitestgehend von deutschen Hochschulen vertrieben waren, gerieten im Zuge der Radikalisierungsphase ab 1938 und mit wachsender Beschleunigung ab Kriegsbeginn zunehmend „Mischlinge ersten“, in der Endphase des Regimes schließlich „Mischlinge weiten Grades“ ins Visier der Ausgrenzungsmaßnahmen. Das REM bestimmte die Entwicklung nach der Zentralisierung der Hochschulzuständigkeit nur bedingt. Vielfach brachte es nachträglich ohnehin bereits vollzogene Entwicklungsschritte in legislative Form, welche im Prozeß fortschreitender Radikalisierung naturgemäß immer kürzeren Bestand hatte. Treibende Kraft dieser Radikalisierung war die Parteikanzlei, deren Einfluß nach ihrer Übernahme durch Martin Bormann 1941 stetig zunahm. In diesem Prozeß gelang es dem Leiter der Parteikanzlei, das Reichserziehungsministerium zu entmachten und den Zugang zu den Hochschulen gänzlich unter die Kontrolle außerstaatlicher Instanzen der „Bewegung“ zu bringen. Dennoch blieb – auch bis in die Endphase - den Ministerien der Länder sowie einzelnen Hochschulen gerade auf Grund dieser Kompetenzkonflikte durchaus Handlungsspielraum, welcher entsprechend der lokalen Konstellationen durchaus unterschiedlich ausfallen konnte, im Ganzen allerdings nicht überschätzt werden sollte. Spielräume hatten die „Führerrektoren“ zumal dann, wenn sie auf die Hausmacht einer Organisation der Bewegung und persönliche Verbindungen zurückgreifen konnten.

---

<sup>28</sup> Beleg

<sup>29</sup> Vgl. hierzu Olenhusen, die „nichtarischen“ Studenten, S.204.

## „Nichtarische“ Studenten an der Ludwigs-Maximilians-Universität

### I. „Führerrektoren“

Über beides verfügte Walther Wüst (7.5.1901 – 21.3.1991), der sich 1926 in indischer Philologie habilitiert hatte.<sup>30</sup> Der Indogermanist trat 1933 in die NSDAP ein und war von 1941 bis 1945 Rektor der Ludwigs-Maximilians-Universität München. Wüst hatte sich seit Jahren für den Nationalsozialismus eingesetzt, sich als Ortsgruppen- und Kreistagsredner betätigt, war Gaureferent des nationalsozialistischen Lehrerbundes wie auch Vertrauensmann des Sicherheitsdienstes gewesen. Ab 1935 war er kommissarischer Dekan der Philosophischen Fakultät und war somit Anwärter auf das Rektorenamt.<sup>31</sup>

1936 wurde er ehrenhalber in die SS und sogleich in Himmlers persönlichen Stab aufgenommen<sup>32</sup> und übernahm im gleichen Jahr als Kurator der Forschungsgemeinschaft Ahnenerbe e.V. dessen faktische Leitung. Mitbegründer und Präsident der Institution war Reichsführer-SS Heinrich Himmler, zu welchem Wüst in einer „seelenverwandtschaftlichen“ Verbindung stand.<sup>33</sup> Die Institution wuchs recht schnell zu einer der größten Forschungseinrichtungen des „Dritten Reiches“ heran, verlor sich aber ebenso schnell unter dem Einfluß Himmlers im Pseudowissenschaftlichen und Okkulten, was ihrem Einfluß allerdings keineswegs abträglich war.<sup>34</sup>

Eine entsprechende akademische Standortbestimmung Wüsts erlaubt ein Blick auf einen Vortrag, den er - inzwischen SS-Hauptsturmführer und Ordinarius an der LMU für Arische Geistesgeschichte - am 10. März 1937 „über des Führers Buch ‚mein Kampf‘ als Spiegel arischer Weltanschauung“ vor SS-Führern im Münchner Hackerkeller hielt. „Die weltanschaulichen Grundtatsachen [...] der Gedankenwelt des Führers“, so Wüsts Erkenntnis, wurzelten „im ältesten arisch-indogermanischen Ahnenerbe“, „zwischen dem ältesten arischen Weisheit und des Führers Buch“ erstreckten sich „wichtige geistesgeschichtliche Entwicklungsrei-

---

<sup>30</sup> zu den folgenden Angaben zu Wüst vgl. Helmut Heiber, *Universität unterm Hakenkreuz*, Teil 1: Der Professor im Dritten Reich. Bilder aus der akademischen Provinz, München u.a. 1991, S. 350, 372, 376, sowie Ders., *Universität unterm Hakenkreuz*, Teil II, Die Kapitulation der Hohen Schulen. Das Jahr 1933 und seine Themen, Bd. 1, S. 57, 340 ff., 537.

<sup>31</sup> diese Angaben nach Michael H. Kater, *Das "Ahnenerbe" der SS 1935-1945*, München, 2001, S. 43

<sup>32</sup> Hierzu Dorsch, *Typoskript*, S. 91

<sup>33</sup> Zum Verhältnis Wüsts zu Himmler vgl. Heiber, *Universitäten* Bd. 2/2, S. 217

<sup>34</sup> Hierzu Kater, *Ahnenerbe*.

hen [...] dicht und fest durch die Jahrtausende.“<sup>35</sup> Als Forschungsschwerpunkte und Arbeitsvorhaben benannte Wüst ebenso im Jahr 1937 den „Nachweis des Odal in alt-arischer Sprache und Weltanschauung“, den „Nachweis des sonnenhaften Urmonotheismus im Alt-Arischen“, den „Nachweis des Gotthelden im alt-arischen Weltanschauungsschrifttum“ sowie die „Welt-Anschauung des Ur-Indogermanentums“<sup>36</sup> und dürfte damit den Nerv des Reichsführers des schwarzen Eliteordens mehr als nur getroffen haben.

Wüsts Ernennung zu Rektor der LMU wurde schließlich auch vom Münchner Gauleiter Adolf Wagner „wärmstens befürwortet“, da er zu den wenigen Gelehrten gehöre, die „*das Wissen über Leben, Geist und Kultur der ältesten Arier bewußt aus den lebendigen nationalsozialistischen Voraussetzungen heraus erforschen und für die geistige Formung unseres Volkes nutzbar machen.*“<sup>37</sup>

Im Vorfeld dieser Stellungnahme hatte sich bereits der Reichsstudentenführer für Wüst eingesetzt, der Reichsdozentenführer sowie der Stab Hess hatten keine Bedenken, die Reichsführung SS hatte die Ernennung Wüsts zu beschleunigen versucht.<sup>38</sup> Alles in allem ist Wüst als einer der hochrangigsten SS-Vertreter im Hochschulbereich zu verorten, auch war er zweifellos der exponierteste der „Führerrektoren“ der LMU. Die sukzessive „Gleichschaltung“ der Münchner Universität vollzog sich allerdings bereits unter seinen Vorgängern. Dieser Prozess folgte im Wesentlichen den gleichen Schritten wie auch an anderen Hochschulen im Reich.

Relativ früh, noch vor einer reichseinheitlichen Regelung, schaffte das Bayerische Kultusministerium – als zweites nach dem Badischen Landesministerium - per Erlass vom 28. August 1933 das Wahlprinzip in den akademischen Gremien ab und verfügte die Einsetzung der künftigen Rektoren durch das Ministerium.<sup>39</sup> Dieses ernannte noch am selben Tag den Entomologen Leopold Escherich (1871-1951) zum ersten „Führerrektor“ der LMU, eine ambivalente Erscheinung<sup>40</sup>, alles in allem jedoch wohl ein Übergangskandidat.<sup>41</sup> Dennoch bestätigte

---

<sup>35</sup> Berlin Document Center, Ahnenerbe Wüst, BA NS10 302, zit.n. Heiber, Universität, Teil I., S. 350, Anm. 1197

<sup>36</sup> BDC-Dokumente ohne Signatur nach Heiber, Universität, Bd. 2, Teil 2, S. 217

<sup>37</sup> Stellungnahme der Gauleitung in: Preußisches Geheimes Staatsarchiv 76 287, zit.n. ebd., S. 341.

<sup>38</sup> ebd.

<sup>39</sup> Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums über vorläufige Vorschriften zur Vereinfachung der Hochschulverwaltung v. 28.8.1933, in: Amtsblatt d. BayKuMi 1933, WS. 248 ff., zit n. Dorsch, Typoskript, S. 83, Anm. 465

<sup>40</sup> So Heiber, Universitäten, Bd. 2/1, S. 213, ZITAT AUSWEITEN!!! Begründen

das REM Escherich am 1. April 1935 im Amt, ohne freilich noch an ein vorangegangenes entsprechendes Votum des Landesministeriums sowie der Hochschule gebunden zu sein.<sup>42</sup> Das Vertrauen der Parteiinstitutionen scheint Escherich jedoch alsbald abhanden gekommen zu sein – im antagonistischen Verhältnis zwischen Ministerium und Partei setzte sich letztere – auch zu diesem frühen Zeitpunkt – einmal mehr durch, so daß Escherich bereits im Oktober des gleichen Jahres resignieren musste.<sup>43</sup>

Sein sogleich berufener Nachfolger, der aus Wien stammende Leopold Kölbl (1895-1983) - er hatte sich Verdienste in der dortigen nationalsozialistischen Bewegung erworben - leitete das Rektorat bis 1938. Seine Amtszeit sei „von der Öffnung der Universität für parteipolitische Aktivitäten sowie durch eine wachsenden Politisierung und Verzahnung mit dem nationalsozialistischen System gekennzeichnet“<sup>44</sup> gewesen, wobei dieser Prozess freilich nicht allein auf die Amtsführung Kölbls, sondern auch auf die allgemeine Entwicklung und die 1938 einsetzende Radikalisierung zurückzuführen ist. In seine Amtszeit fallen überdies Entlassungen im Zuge der Umsetzung der „Nürnberger Gesetze“ und der Novellierung der Deutschen Beamtenengesetzgebung vom Januar 1937 (NACHSCHLAGEN! Deutsches Beamtengesetz!!). Zwischen 1936 und 1937 wurden auf diesem Wege 40 Professoren und Dozenten aus der LMU gedrängt – die innere Strukturreform sowie die personellen „Säuberungen“ waren somit im wesentlichen abgeschlossen<sup>45</sup>, als Kölbl am 31.10.1938 auf eigenen Wunsch von seinem Amt entbunden wurde.<sup>46</sup>

Sein Nachfolger, der vom REM mit Wirkung zum 1. November 1938<sup>47</sup> zum dritten „Führerrekter“ berufene Mediziner Philipp Broemser (1866-1940), konnte auf eine Parteihausmacht zurückgreifen.<sup>48</sup> Festzustellen ist nun eine Neuausrichtung der LMU unter dem Vorzeichen beschleunigter Kriegsvorbereitungen, wobei Broemser durchaus für eine Trennung von Wissenschaft und Weltanschauung einstand.<sup>49</sup> Broemser habe „die Stellung eines naturwissenschaftlichen Pragmatikers gegenüber vorherrschend ideologisch orientierten Kräf-

---

<sup>41</sup> Hierzu Dorsch, Typoskript, S. 86

<sup>42</sup> Hierzu Dorsch, Typoskript, S. 85 f

<sup>43</sup> REM an Escherich v. 28.10.1935, in: BHStA MK 17658; vgl. Dorsch, Typoskript, S. 86

<sup>44</sup> So Dorsch, Typoskript, S. 87

<sup>45</sup> Hierzu Dorsch, 88

<sup>46</sup> Ebd., S.89

<sup>47</sup> REM an Broemser v. 30.09.1938, in: BHStA, MK 43466, zit. n. Dorsch, 89

<sup>48</sup> Dorsch 89, Heiber???

<sup>49</sup> Hierzu Dorsch, 90

ten bezogen“<sup>50</sup>, freilich unter der Prrogative, da „die Wissenschaft dem neuen Staat am besten dadurch dienen [knne], da sie ihre Grundlagenforschung auch unabhngig von anwendungsorientierten Vorgaben betreibe und die bewhrten Methodenstandards beibehalte“<sup>51</sup>

Broemer starb am 11. November 1940, am 12. Mrz schlielich bernahm Walther Wst das Amt des Rektors der LMU. Dieses hatte er bis Kriegsende inne.

## *II. Studenten*

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Studentenschaft zeigt sich an der LMU in etwa das gleiche Bild wie auf Reichsebene. Im Sommersemester 1933 schrieben sich 1397 Studenten neu an der LMU ein, gerade zehn hiervon (0,7 Prozent) waren „Nichtarier“ gem der Definition des „berfllungsgesetzes“. Insgesamt waren zu diesem Zeitpunkt 7771 Studierende immatrikuliert, mit 150 „nichtarischen“ Studenten (1,93%) war die Hchstmarke von fnf Prozent bei weitem nicht berhrt, auch an keiner Fakultt und keinem Institut wurde sie annhernd erreicht.<sup>52</sup> Die meisten „Nichtarier“ fanden sich bei den medizinischen Fchern (Humanmedizin: 2,8 %, Naturwissenschaften 2,15 %).<sup>53</sup> Wie auf Reichsebene sank auch an der LMU die Zahl der jdischen Studierenden in der Folge stark; der letzte „volljdische“ Student verlie die LMU im November 1938, nachdem das Rektorat (Broemser) ihn vom Besuch der Lehrveranstaltungen ausgeschlossen und ihm Hausverbot erteilt hatte.<sup>54</sup>

Im Mai 1939 vereinbarte das Rektorat der LMU mit dem NS-Dozentenbund und dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund (NSDStB), da die Entscheidung ber die Zulassung zum Studium im Einzelfall knftig beim Rektor liegen solle.<sup>55</sup>

Auch nach der Verordnung des Ministerrats von 1940, durch welche die Immatrikulation von „Mischlingen“ und schlielich auch die Fortsetzung ihres Studiums in die Entscheidungskom-

---

<sup>50</sup> Ebd.

<sup>51</sup> Rektoratsrede Broemser v. 9.12.1938 zit. n. Dorsch, ebd.

<sup>52</sup> Die Zahlenangaben nach einer bersicht der Studentenzentrale vom 19.6.1933, in: Universittsarchiv Mnchen (UAM) Sen 366/4, zit. n. Peter A. Dorsch, Der Nobelpreistrger Heinrich Wieland und das Chemische Institut der Universitt Mnchen (1925-1950), unverffentlichtes Dissertationsmanuskript 2000, in: UAM, MSS 0142, S. 82

<sup>53</sup> Die Zahlen ebd.

<sup>54</sup> Anordnung des Rektorats v. 12.11.1938 (UAM. Sen 559), zit. n. Dorsch, Wieland, S. 161

<sup>55</sup> Niederschrift ber die Senatssitzung vom 15.05.1939, UAM, Sen 326/6, zit. n. Dorsch, S. 161

petenz des REM überführt wurde, konnten die 15 offiziell am Chemischen Institut studierenden „Nichtarier“ – von 19 insgesamt an der LMU immatrikulierten - ihr Studium fortsetzen. Erst 1941 berief sich das REM auch gegenüber der LMU auf seine Entscheidungskompetenz und drang auf Überprüfung jedes Einzelfalles.<sup>56</sup> Das Ministerium zeigte hier eine gewisse Kulanz. Sechs der Studenten erhielten die Genehmigung, ohne Einschränkung weiter zu studieren, neun von ihnen konnten ihre Studien nur „unter Vorbehalt des Widerrufs“ fortführen unter Rücksichtnahme darauf, daß ihr Studium bereits weit fortgeschritten sei.<sup>57</sup> Hinsichtlich Neu-Immatrikulationen von „Mischlingen“ zeigte sich das REM jedoch weniger nachgiebig<sup>58</sup> - es zeigt sich hier klar die Intention des Ministeriums, die letzten noch studierenden „Mischlinge“ sollten ihr Studium beenden können, nachfolgenden Jahrgangskohorten der Zugang zu den Universitäten jedoch künftig verschlossen bleiben.

### *III. Das Chemische Institut*

Noch vor der Einschränkung der Promotionsmöglichkeiten für „Mischlinge“ durch das REM war es für diese an den meisten Universitäten zunehmend schwierig geworden, einen Betreuer für ihr Promotionsvorhaben zu finden.<sup>59</sup> Am chemischen Institut der LMU wurden „nichtarische“ Promovenden hingegen nicht nur angenommen, man setzte sich sogar für ihre Zulassung ein und bot ihnen, sofern möglich, Anstellungen.<sup>60</sup>

Im Sommersemester 1943 erreicht die Zahl der „nichtarischen“ Studenten einen Höhepunkt. Es waren inzwischen 23 Mischlinge ersten Grades an der LMU immatrikuliert, es sind dies 0,5 Prozent der insgesamt 4276 Studierenden. 16 von ihnen, mehr als zwei Drittel, aller noch an der LMU verbliebenen „Mischlinge“ studierten allein am Chemischen Labor.<sup>61</sup>

---

<sup>56</sup> Rektorat an BayKuMi v. 25.9.1941, zit. n. Dorsch, ebd; Wüst argumentierte, er habe vom Ministerialerlaß keine Kenntnis gehabt.

<sup>57</sup> REM an BayKuMi v. 24.10.1941. Unter Vorbehalt standen Miriam David, Ernst Fischer, Valentin Freise, Carl Ernst Hofstadt, Ernst Holzer, Annelies Gebhardt, Ludwig Saffer und Marianne Schneiderhuber.

<sup>58</sup> Dorsch findet bei seinen Quellenstudien nach dem Frühjahr 1943 keine einzige Neuimmatrikulation eines Nicht-Ariers mehr. Ebd., S. 162, Anm. 907

<sup>59</sup> Grüttner, Studenten, S. 221.

<sup>60</sup> Vgl. Dorsch, S. 163

<sup>61</sup> Die Zahlen bei Dorsch, S. 164 auf der Grundlage Rektorat an BayKuMi v. 10.06.1943 (UAM: Sen. 56 Chem. Lab.)

Zu den atmosphärischen Gegebenheiten am Münchener Institut sei hier exemplarisch ein Bericht Valentin Freises wiedergegeben:

*„Die Einstellung Wielands war zu offenbar, als daß sie bei den interessierten Kreisen [...] nicht auch über München hinaus bekannt geworden wäre. So kam es, daß viele aus jener Gruppe, die man später als rassistisch Verfolgte klassifizierte, in München im Staatslabor ihr Chemiestudium aufnahmen, obwohl ihnen andere Universitäten sowohl im buchstäblichen wie im übertragenen Sinne näher gelegen hätten. Es kamen darüber hinaus auch noch Studenten, die ursprünglich gar nicht daran gedacht hatten, Chemie zu studieren, aber im Chemiestudium jetzt die größten Chancen für ihre bedrängte Situation sahen und im Staatslabor so etwas wie eine Freistatt suchten.“<sup>62</sup>*

Die reichsweite Anziehungskraft des Instituts für Betroffene der sich verschärfenden rassistischen Ausgrenzungspolitik weist auf den singulären Charakter der Rahmenbedingungen an Wielands Labor hin. Ebenso wie für Freise, der aufgrund des diesbezüglichen Ausnahmecharakters des Instituts 1936 sein Studium in München begonnen hatte, waren die genannten Bedingungen auch für Hans Leipelt ausschlaggebend, das in Hamburg begonnene Studium 1941 in München fortzusetzen.

Dennoch ging ab 1944 die vergleichsweise hohe Zahl der „Mischlinge“ am Institut stark zurück. Der erwähnte Erlass, der die Immatrikulation davon abhängig machte, daß der Gesuchsteller sich vor der Machtübernahme in Unkenntnis seiner „Mischlingseigenschaften“ für die Bewegung verdient gemacht habe, verhinderte faktisch die Aufnahme weiterer „nichtarischer“ Studenten am Institut, der zunehmende Einfluss der Parteikanzlei und die hieraus resultierenden Verschärfungen wirkten sich auch hier aus. Überdies lichteteten sich freilich im Zuge der Widerstandsaktionen der Weißen Rose und der Reaktionen hierauf die Reihen ganz erheblich. Im Sommersemester 1944 schließlich waren gerade noch drei „Mischlinge ersten Grades“ an der LMU, zwei hiervon am Chemischen Institut immatrikuliert.<sup>63</sup> Es ist jedoch

---

<sup>62</sup> Valentin Freise, Heinrich Wieland und der Nationalsozialismus (Typoskript im IfZ, ZS 3065, Bl. 21f., zit. n. Dorsch, S. 291

<sup>63</sup> Lt. einer vom REM im Juni/Juli durchgeführten Erhebung an allen deutschen Hochschulen, in: BA R21/729, zit. n. Dorsch, S. 165, Anm. 927

davon auszugehen, daß inoffiziell eine Reihe weiterer Studenten als ihre Studien „Gäste des Herrn Geheimrates“ bis in die Endphase des Krieges fortsetzen konnten.

Neben der Bereitschaft des Münchner Institutsleiters, „Nichtarier“ entsprechend der auch für andere üblichen Leistungskriterien als Doktoranden anzunehmen, als diese zwar offiziell noch zur Promotion zugelassen werden konnten, viele Professoren eine Promotionsbetreuung von „Mischlingen“ aber prinzipiell nicht mehr zu übernehmen bereit waren,<sup>64</sup> tritt sein Einsatz hervor, Bewerbungen von „Nichtariern“ um einen Studienplatz zu unterstützen<sup>65</sup>, bei der Einholung der notwendigen Sondergenehmigungen behilflich zu sein, Empfehlungsschreiben auszustellen, Anträge für seine „nichtarischen“ Studenten zu stellen oder zu befürworten.<sup>66</sup> Alles in allem konnten „diejenigen Halbjuden, die einmal am Chemischen Institut studierten, [...] in Anbetracht der sich laufend verschärfenden Regelungen für das „Mischlingsstudium“ damit rechnen, daß sich der Institutsleiter für ihr Weiterstudium einsetzen würde.“<sup>67</sup>

Wielands Engagement ging jedoch über diese Zusammenhänge hinaus. Solange über Anträge nicht entschieden war – in einem Fall sogar trotz Ablehnung eines solchen – ermöglichte er es auch nicht Immatrikulierten möglich, ihr Studium informell aufzunehmen oder fortzusetzen, sogar an Prüfungen teilzunehmen. So konnte Valentin Freise im Frühjahr 1942 sein Vordiplom ablegen, ohne zum Studium zugelassen zu sein. Obgleich zu keinem Zeitpunkt immatrikuliert, wurde Georg Sorge als regulärer Student in den Büchern des Instituts geführt.<sup>68</sup>

Nach der Promotionseinschränkung auch für „Mischlinge“ von 1943 versuchte Wieland in mehreren Fällen, dennoch eine Dissertationsmöglichkeit zu erwirken. So versuchte er dies mit der Kriegswichtigkeit von Forschungsvorhaben zu begründen<sup>69</sup>, im Falle Hildegard Brüchers und Carl Ernst Hofstadts wurde die Promotion durch eine Anstellung als wissenschaft-

---

<sup>64</sup>Exemplarisch Bernhard Witkop, der 1937 seine Dissertation in Wielands Privatlabor beginnen konnte. S. Bernhard Witkop, *Stepping Stones – Building Bridges*, in: E.C. Slater u.a. (Hrsg.), *Selected Topics in the History of Biochemistry. Personal Recollections*, Bd. 4, Amsterdam 1994, S. 109-162

<sup>65</sup> So z.B im Fall Hildegard Brüchers; vgl Brücher, *Freiheit*, S. 50 ff., Dorsch, 292

<sup>66</sup> Vgl. Empfehlungsschreiben Wieland an Rektorat der LMU v. 05.07.1940 (BHStA, 40586) für den Sohn eines ehemaligen Studienkollegen, zit. n. Dorsch, 292

<sup>67</sup> Dorsch 292.

<sup>68</sup> Vgl. Dorsch, 294 f.

<sup>69</sup> Der Antrag im Fall Ludwig Saffers v. 22.2.1943 sowie Wielands Befürwortung v. 19.2.1943, in: BHStA MK 40586, die „ausnahmsweise“ Genehmigung des REM v. 18.5.1944 ebd.

liche Mitarbeiter ermöglicht. Hildegard Brücher war 1942 als Doktorandin und wissenschaftliche Hilfskraft ins Privatlabor aufgenommen worden. Vermutlich wurde ihre Stelle aus Drittmitteln finanziert, so daß sie nicht offiziell als Universitätsangestellte geführt werden mußte.<sup>70</sup>

#### IV. Handlungsspielräume

Wieland erfuhr durchaus Rückendeckung durch Wüst, der die Auffassung vertrat, „daß es eine besondere Härte bedeuten würde, wenn Mischlingen, die seinerzeit in Kenntnis ihrer Mischlingseigenschaften nach eingehender Prüfung jedes Einzelfalles ausdrücklich zum Studium zugelassen worden sind, nun nach einem langdauerndem [sic] Studium – in manchen Fällen unmittelbar vor Abschluß des Studiums – die Fortsetzung des Studiums verweigert würde.“<sup>71</sup> In diesem Kontext drängte Wüst durchaus auch auf Genehmigung von Zulassungsanträgen.<sup>72</sup>

*„Beim jetzigen Urlaub habe ich festgestellt, daß im Münchner chem. Institut eine Atmosphäre herrschte, in der man sich als Fronturlauber gerade noch geduldet vorkam. Ich bin der Sache nachgegangen und habe festgestellt, daß der größte Teil der männlichen Studenten aus jüdischen Mischlingen bestand, die mit wenigen Ausnahmen seit Beginn des Krieges ununterbrochen studieren. Ich habe das der Studentenföhrung der Universität München zur Kenntnis gebracht und (...) vorgeschlagen, diese Leute dem Arbeitseinsatz zuzuföhren.“<sup>73</sup>*

Dieser vielfach zitierte Bericht eines zur Fortsetzung des Studiums beurlaubten Offiziers veranlaßte das Bayerische Kultusministerium im Juni 1943, das Rektorat der LMU zu einer Stellungnahme aufzufordern. In dieser konnte Wüst zwar nicht umhin, festzustellen, „[...] daß von den 23 Mischlingen, die an der Universität München studieren, 16 [...] am Chemischen

---

<sup>70</sup> So Dorsch, S. 305

<sup>71</sup> Wüst an BayKuMi v. 25.9.1941, BA R21/10874, Bl. 434, zit. n. Dorsch, 293

<sup>72</sup> Ebd.

<sup>73</sup> Anl. z. BayKuMi an Rektorat der LMU v. 1.6.1943 in: UAM: Sen. 56, Chemisches Laboratorium, zit n. Dorsch, S. 289

*Laboratorium arbeiten.“* Allerdings wies er darauf hin, daß diese bei 210 Chemiestudenten gerade mal einen Anteil von 7,6 Prozent ausmachten. Die Behauptungen des Fronturlaubers könne Wüst somit *„nur als eine leichtfertige Verallgemeinerung bezeichnen, die schärfste Zurückweisung verdient.“*<sup>74</sup>

Überdies wies Wüst darauf hin, daß die für „Mischlinge“ eingeschränkte Studienfachwahl dazu geführt habe, daß diese sich zunehmend naturwissenschaftlichen Disziplinen zugewandt haben. So eindeutig die genannten Zahlen auch waren, so offensichtlich ist auch, daß Wüst hier zu relativieren suchte, daß die Gruppe der „Mischlinge“ sich nicht annähernd paritätisch auf diese Disziplinen verteilte, sich vielmehr über zwei Drittel der „nichtarischen“ Studenten der LMU am Chemischen Institut konzentrierten.

Zu bedenken ist hinsichtlich dieser klaren Stellungnahme Wüsts, daß jede andere Positionierung des Rektors einem Eingeständnis gleichgekommen wäre, vermeintliche „Mißstände“ in seinem Verantwortungsbereich geduldet zu haben. Überdies konnte es der SS-Mann wohl kaum hinnehmen, sich von einer Behörde der normenstaatlichen Sphäre in weltanschaulichen Belangen vorführen zu lassen. Insgesamt zeigt die Deutlichkeit der Stellungnahme Wüsts die starke Position des „Führerrektors“ mit SS-Hausmacht. Das Ministerium insistierte in dieser Angelegenheit nicht weiter. Auch andere Denunziationen, so wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten, verliefen im Sande.<sup>75</sup> Obwohl dem Rektorat, dem Kultusministerium, mit großer Wahrscheinlichkeit auch der Geheimen Staatspolizei und Parteiorganisationen lagen deutliche Hinweise auf massives „Fehlverhalten“ vorlagen, blieb Wieland unbehelligt.

Der Nobelpreis, seine fachliche Ausnahmestellung, seine internationale wissenschaftliche Reputation gaben Wieland und dem Institut einen gewissen Schutz sowie Handlungsspielraum. Kriegswichtige Forschungen, Wielands Verbindungen zur chemischen Industrie dürften in der Waagschale schwerer gewogen haben als die „rassische“ Zusammensetzung seiner Institutsmitarbeiter. Das Verdienst Wielands liegt in der Nutzung seiner Handlungsspielräume.

---

<sup>74</sup> Antwortschreiben Wüst an BayKuMi v. 10.6.1943, ebd., zit. n. ebd., S. 290

<sup>75</sup> Schreiben der „Nationalsozialistischen Chemiker“ an BayKuMi v. 17.5.1935 in: BHStA MK 44525

V. *Das Chemische Institut und die Weiße Rose*<sup>76</sup>

Am 8. Oktober 1943 wurde Hans Leipelt von der Gestapo verhaftet.<sup>77</sup> Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof teilte dem Reichsjustizminister am 31. Januar 1944 mit, Leipelt werde im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens beschuldigt, „[...] für die Witwe des in der Strafsache gegen Schmorell und Andere zum Tode verurteilten und hingerichteten ehemaligen Professoren Kurt Huber eine Sammlung veranstaltet zu haben.“ Des weiteren war Leipelt angeklagt, „einen tendenziösen Bericht [...] zusammen mit Presseveröffentlichungen über die Hochverratsache gegen Scholl und Andere und eine Abschrift des Flugblattes „Kommilitonen, Kommilitoninnen!“ an den Studenten [...] in Hamburg [...] zum Zwecke der Weiterverbreitung in das Ausland übergeben [zu] haben.“<sup>78</sup>

Am 13. Oktober 1944 schließlich verkündete der zweite Senat des Volksgerichtshofs in Donauwörth sein Urteil. Hans Leipelt wurde zum Tode verurteilt, er habe „in den Jahren 1941 bis 1943 [...] ständig ausländische Rundfunksendungen abgehört und unter den Studenten der Hochschule eine staatsfeindliche bolschewistische Propaganda entfaltet.“ Marie-Luise Jahn wurde zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt, da sie „als Vertraute Leipelts diesen in seinen hoch- und landesverräterischen Vorhaben bestärkt und unterstützt“ habe. Der Angeklagte Wolfgang Erlenbach wurde zu zwei Jahren Zuchthaus, Valentin Freise zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, Liselotte Dreyfeldt hingegen wurde freigesprochen. Neben den Angehörigen des Chemischen Instituts waren Dr. Franz Treppesch und Hedwig Schulz mitangeklagt – Treppesch wurde freigesprochen, letztere zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.<sup>79</sup>

---

<sup>76</sup> Detlef Bald (Hrsg.), "Wider die Kriegsmaschinerie". Kriegserfahrungen und Motive des Widerstandes der "Weißen Rose", Essen 2005, Detlef Bald, Die Weiße Rose, Berlin 2003, Rudolf Lill, Wolfgang Altgeld (Hrsg.), Hochverrat? Neue Forschungen zur Weißen Rose, Konstanz 1993 (2. Aufl. 1999), Inge Scholl, "Die Weiße Rose", Frankfurt/ Main 1955 (Erweiterte Neuausgabe 1993), Hildegard Hamm-Brücher, "Zerreißt den Mantel der Gleichgültigkeit"- Die Weiße Rose und unsere Zeit, Berlin 1997.

<sup>77</sup> Anklageschrift gegen Hans Konrad Leipelt vom 22.07.1944, in: Institut für Marxismus-Leninismus, Zentrales Parteiarchiv, NJ 5035/1, zit n. Abdruck in: Vereinigung der Antifaschisten und Verfolgten des Naziregimes e.V. (Hrsg.), candidates of humanity. Dokumentation zur Hamburger Weißen Rose anlässlich des 50. Geburtstages von Hans Leipelt, Hamburg 1971, S. 10

<sup>78</sup> Oberreichsanwalt an RMdJ v. 31.01.1944, ebd. S. 13

<sup>79</sup> Urteilschrift des VGH gegen Hans Leipelt u.a. vom 13.10.1944, in: Institut für Zeitgeschichte (IfZ), Fa 215-1, Bll. 206-225, abgedr. in: Hans Ulrich Wagner (Hrsg.), Hans Leipelt und Marie Luise Jahn -

Leipelt wurde am 29. Januar 1945 als letzter politischer Häftling in München-Stadelheim hingerichtet.

Institut

Wieland